



Biozidprodukte in Verkehr bringen

Dieses Merkblatt informiert über die wichtigsten Pflichten für das Inverkehrbringen von Biozidprodukten und behandelten Waren. Es richtet sich an Hersteller und Importeure.

Grundsätze

- Biozidprodukte unterstehen nach der Selbstkontrolle (siehe Merkblatt C06) einer Zulassungs-, Mitteilungs- oder Anerkennungspflicht bevor sie in den Verkehr gebracht oder beruflich verwendet werden dürfen. Diese Pflichten gelten auch beim Import zum beruflichen Eigengebrauch.
- Unter den Begriff Inverkehrbringen fallen die Bereitstellung für Dritte, die Abgabe an Dritte sowie die Einfuhr zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken.
- Die schweizerische Biozidprodukteverordnung (VBP, SR 813.12) richtet sich nach der entsprechenden europäischen Verordnung VO (EU) 528/2012 (BPR). Auf http://ec.europa.eu/health/biocides/policy/index_en.htm finden sich Informationen zur europäischen Biozidprodukteverordnung. Für Übergangszulassungen Z_B und Z_N bestehen jedoch weiterhin nationale Sonderregelungen in der Schweiz.

Was sind Biozidprodukte?

Biozidprodukte sind Produkte, die dazu bestimmt sind, Lebewesen (Schadorganismen) abzuschrecken, unschädlich zu machen, zu bekämpfen oder zu zerstören. Es gibt folgende 22 *Produktarten*:

Desinfektionsmittel	Schutzmittel
1: Biozidprodukte für die menschliche Hygiene	6: Schutzmittel für Produkte während der Lagerung
2: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt sind.	7: Beschichtungsschutzmittel
3: Biozidprodukte für die Hygiene im Veterinärbereich	8: Holzschutzmittel
4: Biozidprodukte für den Lebens- und Futtermittelbereich	9: Schutzmittel für Fasern, Leder, Gummi und polymerisierte Materialien
5: Trinkwasserdesinfektionsmittel	10: Schutzmittel für Baumaterialien
	11: Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verfahrenssystemen
	12: Schleimbekämpfungsmittel
	13: Schutzmittel für Bearbeitungs- und Schneideflüssigkeiten
Schädlingsbekämpfungsmittel	Sonstige Biozidprodukte
14: Rodentizide	21: Antifouling-Produkte
15: <i>Avizide</i> *	22: Flüssigkeiten für Einbalsamierung und Taxidermie
16: Bekämpfungsmittel gegen Mollusken und Würmer und Produkte gegen andere Wirbellose	
17: <i>Fischbekämpfungsmittel</i> *	
18: Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden	
19: Repellentien und Lockmittel	
20: <i>Produkte gegen sonstige Wirbeltiere</i> *	

* Produkte dieser Produktarten werden in der Schweiz nicht zugelassen.

Auch Stoffe wie Natriumhypochlorit zur Verwendung als Biozid (z.B. in Form von Javelle-Lösung zur Badewasserdesinfektion) gelten als Biozidprodukte und unterstehen den hier aufgeführten Bestimmungen.

Nicht unter die Bestimmungen fallen Mittel, die ausschliesslich nach der Heilmittel-, Lebensmittel-, Futtermittel- oder Pflanzenschutzmittelgesetzgebung zu den dafür vorgesehenen Zwecken in Verkehr gebracht werden. Der folgende Link gibt Hinweise zur Abgrenzung von Biozidprodukten gegenüber anderen Zubereitungen: www.anmeldestelle.admin.ch > Themen > Pflichten Herstellerinnen von Chemikalien > Zulassung Biozidprodukte > Abgrenzungsfragen.

Welche Arten von Wirkstoffen sind zu unterscheiden?

Wirkstoffart	Beschreibung
notifizierte Wirkstoffe	<p>Wirkstoffe im Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1062/2014. Für diese bereits existierenden Wirkstoffe besteht die Absicht der Hersteller, sie weiter in Verkehr zu bringen.</p> <p>In der EU läuft die Überprüfung der notifizierten Wirkstoffe (Überprüfungsprogramm, Review-Programm). Wirkstoffe, welche den Anforderungen genügen, werden in der EU genehmigt und danach auch in der Schweiz in den Anhang 1 oder 2 der VBP aufgenommen.</p> <p>Für Wirkstoffe, die den Anforderungen nicht genügen oder für welche keine Unterlagen eingereicht werden, wird ein Entscheid über die Nichtgenehmigung getroffen.</p> <p>Produkte mit notifizierten Wirkstoffen können in der Schweiz mit „Übergangszulassungen“ Z_N (oder Z_B) in Verkehr gebracht werden.</p>
genehmigte Wirkstoffe	<p>Anhang 2 VBP (entspricht der Liste nach Art. 9 der VO (EU) 528/2012, Unionsliste)</p> <p>Nach der Genehmigung eines Wirkstoffes sind etwaige Übergangszulassungen mit einem Gesuch in die entsprechenden definitiven Zulassungsarten überzuführen.*</p>
nicht genehmigte Wirkstoffe	<p>Wirkstoffe, für die ein Nichtgenehmigungsentscheid vorliegt.</p> <p>Biozidprodukte, die einen solchen Wirkstoff enthalten, müssen vom Markt genommen werden.*</p>
Wirkstoffe für das vereinfachte Verfahren	<p>Anhang 1 VBP (entspricht Anhang I der VO (EU) 528/2012)</p> <p>Liste von „Wirkstoffen mit niedrigem Risikopotenzial“</p> <p>Biozidprodukte mit ausschliesslich Wirkstoffen dieses Anhangs können unter bestimmten Bedingungen nach dem vereinfachten Verfahren zugelassen werden.</p>
übrige Wirkstoffe	<p>Wirkstoffe, die in keine der obigen Kategorien fallen („nicht identifizierte“ Wirkstoffe)</p> <p>Produkte mit einem solchen Wirkstoff können in der Schweiz nach entsprechendem Gesuch und einer aufwändigen Evaluation mit einer Zulassung Z_{nL} in Verkehr gebracht werden.</p>

* Die Verfahren und Fristen bei Genehmigung oder Nichtgenehmigung von Wirkstoffen sind im Anhang 1 dieses Merkblattes zusammengestellt.

Es ist zu beachten, dass die Notifizierungen und die Genehmigungs- bzw. Nichtgenehmigungsentscheide für die einzelnen Wirkstoffe jeweils nur für die im Entscheid aufgeführten Produktarten gelten.

Die Anmeldestelle führt diverse Listen von Wirkstoffen. Weitere Information zu Wirkstoffen siehe www.anmeldestelle.admin.ch > Themen > Pflichten Herstellerinnen von Chemikalien > Zulassung Biozidprodukte > Biozide Wirkstoffe.

Welche Zulassungsarten gibt es?

Die Biozidprodukteverordnung sieht eine Reihe von **Zulassungsarten**, die **Anerkennung** und die **Mitteilung** vor (siehe Artikel 3 und 7, VBP). Zulassungen können sowohl für einzelne Biozidprodukte als auch für Biozidproduktfamilien mit gemeinsamen Eigenschaften erhalten werden.

Solange die Entscheide über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung von Wirkstoffen noch nicht gefallen sind, d.h. solange sich die Wirkstoffe noch im Überprüfungsprogramm befinden, gelten in der Schweiz die **Übergangs-Zulassungsarten** Z_B, Z_N und Z_{nL}.

Übergangs-Zulassungsart	Beschreibung
Zulassung Z _B *	Bestätigung von Produkten aus der früheren Giftgesetzgebung Die Frist für die Einreichung von Gesuchen für Zulassungen Z _B ist jedoch seit dem 31.7.2006 abgelaufen. Bestehende Zulassungen können angepasst werden.
Zulassung Z _N *	Produkte, die notifizierte Wirkstoffe enthalten, für welche noch kein (Nicht-) Genehmigungsentscheid vorliegt.
Zulassung Z _{nL}	Produkte mit einem Wirkstoff, welcher weder notifiziert, noch in einem Anhang der VBP aufgeführt ist. Zulassungsart kann nicht mehr beantragt werden.
Zulassung für gleiche Biozidprodukte	Biozidprodukte, welche identisch mit bereits zugelassenen Biozidprodukten sind
Zulassung für Biozidproduktfamilie früher Rahmenformulierung	Familie von Produkten mit ähnlichen Eigenschaften (ähnlicher Verwendungszweck, gleiche Wirkstoffe, ähnliche Zusammensetzung mit spezifizierten Abweichungen, ähnliche Risikopotenziale und ähnlich starke Wirksamkeit)

* **Achtung:** Für Produkte mit Zulassungen Z_B und Z_N sind der Anmeldestelle Daten über die Herkunft der enthaltenen Wirkstoffe nach Artikel 62d VBP zu liefern. Andernfalls dürfen die Produkte seit 1. September 2016 nicht mehr hergestellt oder importiert und ab 1. September 2017 nicht mehr an Endverbraucher abgegeben werden.

Nach der Genehmigung bzw. Aufnahme aller Wirkstoffe für alle Produktarten eines Produktes (Anhänge 1 oder 2 der VBP) kommen die folgenden **Zulassungsarten analog zu jenen der EU** zur Anwendung:

Zulassungsart	Beschreibung
Zulassung Z _L	Für Produkte mit Wirkstoff(en) des Anhangs 2 und ausschliesslich etwaigen weiteren Wirkstoffen des Anhangs 1
vereinfachte Zulassung	Produkte, die ausschliesslich Wirkstoffe des Anhangs 1 enthalten, die hinreichend wirksam sind. Ausserdem sind keine bedenklichen Stoffe, keine Nanomaterialien vorhanden und es ist keine persönliche Schutzausrüstung erforderlich.
Anerkennung	Für Produkte mit Zulassungen eines EU oder EFTA-Staates oder mit Unionszulassungen
Zulassung für gleiche Biozidprodukte	Biozidprodukte, welche identisch mit bereits zugelassenen Biozidprodukten sind
Zulassung für Biozidproduktfamilie früher Rahmenformulierung	Familie von Produkten mit ähnlichen Eigenschaften (ähnlicher Verwendungszweck, gleiche Wirkstoffe, ähnliche Zusammensetzung mit spezifizierten Abweichungen, ähnliche Risikopotenziale und ähnlich starke Wirksamkeit)
Zulassung für den Parallelhandel	Biozidprodukte, die in einem EU- oder EFTA-Staat zugelassen sind und mit einem in der Schweiz zugelassenen Produkt (Referenzprodukt) identisch sind
Zulassung für Ausnahmesituationen	zur Bewältigung von Ausnahmesituationen

Wie werden die Gesuche um Zulassung gestellt?

Die Zulassungsgesuche für Biozidprodukte müssen online und je nach Zulassungsart in unterschiedlicher Form eingereicht werden.

Übergangszulassungen (Z_N, Z_B): www.rpc.admin.ch

EU-kompatible Zulassungen: <https://echa.europa.eu/de/support/dossier-submission-tools/r4bp>

Zuständige Stelle und weitere Informationen:

- Anmeldestelle Chemikalien, BAG, 3003 Bern (058 462 73 05, cheminfo@bag.admin.ch)

- www.anmeldestelle.admin.ch > Themen > Pflichten Herstellerinnen von Chemikalien > Zulassung Biozidprodukte

Da die Biozidprodukte bereits bei der Zulassung erfasst werden, ist eine zusätzliche Meldung ins Produktregister nicht erforderlich.

Wie werden die Produkte in Verkehr gebracht?

Grundsätzlich dürfen Produkte erst in Verkehr gebracht oder beruflich oder gewerblich verwendet werden, wenn sie gemäss den Kriterien der Biozidprodukteverordnung zugelassen und gekennzeichnet sind.

Je nach Zulassungsart gibt es folgende Besonderheiten:

- **vereinfacht zugelassene Biozidprodukte aus der EU oder EFTA**

Mitteilungspflicht an die Anmeldestelle

Die Mitteilung hat mindestens 30 Tage vor dem ersten Inverkehrbringen zu erfolgen. Sie umfasst den Handelsnamen und die (ausländische) Zulassungsnummer.

- **Biozidprodukte einer Biozidproduktfamilie**

Mitteilungspflicht an die Anmeldestelle, sofern das Produkt nicht bereits in der Zulassung genannt ist.

Die Mitteilung hat mindestens 30 Tage vor dem ersten Inverkehrbringen zu erfolgen. Sie umfasst die genaue Zusammensetzung, den Handelsnamen und die Zulassungsnummer der Biozidproduktfamilie.

Eine Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn nur in der Zulassung vorgesehene Abweichungen bei Pigment-, Duft- oder Farbstoffe vorliegen und der Handelsname nicht ändert.

- **Forschung und Entwicklung**

Aufzeichnungspflicht oder Mitteilungspflicht

Für Versuche mit nicht zugelassenen Biozidprodukten oder nicht genehmigten Wirkstoffen sind Aufzeichnungen zu führen (Art. 13e VBP).

Wird das Produkt dabei in die Umwelt freigesetzt, ist eine Mitteilung an die Anmeldestelle erforderlich (45 Tage vor dem ersten Umgang).

Versuche mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Mikroorganismen sind nach den Bestimmungen der Freisetzungsvorschriften durchzuführen (FrSV, SR 814.911).

Kennzeichnung von Biozidprodukten

- Nach dem Erhalt der Zulassung müssen Biozidprodukte entsprechend der Zulassung und mit weiteren Angaben nach Artikel 38 der VBP gekennzeichnet werden, bevor sie beruflich oder gewerblich abgegeben oder verwendet werden dürfen (siehe Merkblatt D08).
- Biozidprodukte dürfen noch bis 31.5.2017 mit der heutigen EU-Kennzeichnung (DSD) abgegeben werden.
- Biozidprodukte, für welche ein Gesuch zur Anpassung der Kennzeichnung an GHS/CLP gestellt worden war, dürfen nach Erhalt der Zwischenverfügung der Anmeldestelle Chemikalien bis zum Erlass der entsprechenden angepassten Zulassungsverfügung (Schlussverfügung) bereits mit der vorgeschlagenen Einstufung und Kennzeichnung nach GHS/CLP in Verkehr gebracht werden.
Nach Erhalt der definitiven Verfügung ist die Kennzeichnung gegebenenfalls rechtzeitig anzupassen, sodass ab 1.6.2017 nur noch Produkte abgegeben werden, welche der neuen Zulassung entsprechen.
- Weitere Informationen zu GHS/CLP siehe www.cheminfo.ch.

Umgang mit Biozidprodukten (Sorgfaltspflicht)

- Wer mit einem Biozidprodukt und seinen Abfällen umgeht, muss diese ordnungsgemäss verwenden und dafür sorgen, dass sie Mensch, Tier und Umwelt nicht gefährden können.
- Das Biozidprodukt darf nur für den vorgesehenen Zweck verwendet werden.
- Die auf der Verpackung und dem Sicherheitsdatenblatt angegebenen Hinweise und die Gebrauchsanweisung müssen berücksichtigt werden.
- Es dürfen nur Geräte eingesetzt werden, die eine fachgerechte und gezielte Verwendung des Biozidprodukts ermöglichen.
- Der Einsatz von Biozidprodukten ist auf das notwendige Mindestmass zu begrenzen. Er hat nach Möglichkeit in Kombination mit geeigneten vorbeugenden Massnahmen und mit anderen Verfahren (z.B. physikalischen, biologischen Methoden) zu erfolgen.

Welche besonderen Bestimmungen sind ausserdem wichtig für Biozidprodukte?

- In der Werbung für Biozidprodukte sind die vorgeschriebenen Angaben nach Artikel 50 der VBP anzubringen (siehe Wegleitung des Bundes unter www.anmeldestelle.admin.ch > Themen > Pflichten Herstellerinnen von Chemikalien > Selbstkontrolle > Werbung).
- Besondere Bestimmungen über Verpackung und Denaturierung zur Vermeidung von Verwechslungen (bzw. Verzehr) nach Artikel 36 und 37 der VBP sind zu berücksichtigen.
- Beachten Sie die Beschränkungen und Verbote des Inverkehrbringens und der Verwendung in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81), besonders Anhang 2.4.

Welche Bestimmungen gelten für behandelte Waren?

Unter behandelten Waren versteht man Produkte (Stoffe, Zubereitungen, Gegenstände), die selbst keine Biozidprodukte sind, die aber mit Biozidprodukten bzw. Biozidwirkstoffen behandelt wurden oder denen solche zugesetzt wurden.

Beispiele sind Dispersionsfarben mit einem Topfkonservierungsmittel, Fugendichtungsmassen mit einem Schutz gegen Pilzbefall, Textilien mit antibakterieller Ausrüstung oder Holzgegenstände, die mit Holzschutzmittel imprägniert sind. Nicht dazu gehören begaste oder desinfizierte Produkte, sofern keine Rückstände der Behandlung zurückbleiben.

Nicht als behandelte Waren gelten auch Pflanzenschutzmittel, Arzneimittel, Medizinprodukte, Lebensmittel, Kosmetika, Spielzeug sowie Gebrauchsgegenstände für Kinder.

Biozide enthaltende Produkte mit primärer Biozidfunktion gelten nicht als behandelte Waren. Sie unterliegen den Pflichten für Biozidprodukte (z.B. Mottenpapiere, Desinfektionstücher etc.).

Weitere Informationen über Bestimmungen zu behandelten Waren sind im Anhang 2 dieses Merkblattes aufgeführt. Ein Leitfaden zur Abgrenzung von behandelten Waren und Biozidprodukten ist unter folgendem Link verfügbar: www.anmeldestelle.admin.ch > Themen > Pflichten Herstellerinnen von Chemikalien > Zulassung Biozidprodukte > Behandelte Ware.

Weitere Informationen und Merkblätter

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter www.chemsuisse.ch oder bei Ihrer [kantonalen Fachstelle für Chemikalien](#).

Weitergehende Informationen zum Chemikalienrecht finden Sie unter www.anmeldestelle.admin.ch.

Besuchen Sie auch die Website zur Informationskampagne über das neue Kennzeichnungssystem GHS www.cheminfo.ch.

Anhang 1: Verfahren bei der Genehmigung oder Nichtgenehmigung von Wirkstoffen

Dieser Anhang zeigt die Verfahren für Biozidprodukte mit Übergangszulassungen (Z_N, Z_B) nach der Genehmigung oder Nichtgenehmigung von Wirkstoffen im Rahmen des Überprüfungsprogrammes.

Was haben die Hersteller / Importeure zu tun und welche Fristen gibt es?

Status Wirkstoffe	Status Produkt	Aktivität des Herstellers / Importeurs	Gültigkeiten Besonderes	Übergangsfristen für Abgabe / Verwendung**
notifizierte(r) Wirkstoff(e) * (und evtl. Wirkstoff(e) des Anhangs 1 oder 2 der VBP)	neues Produkt	Gesuch Z_N	Neubeurteilung nach Genehmigung oder Nichtgenehmigung (vgl. unten)	keine Fristen anwendbar (Anforderungen gelten sofort)
mind. 1 Wirkstoff nicht notifiziert * und nicht im Anhang 1 oder 2 der VBP	neues Produkt	Gesuch Z_{NL}	max. 4 Jahre, bis Nichtgenehmigung oder 3 Jahre nach Entscheid über Genehmigung (vgl. unten)	keine Fristen anwendbar (Anforderungen gelten sofort)
Genehmigung / Aufnahme des letzten Wirkstoffes in den Anhang 1 oder 2 der VBP	Biozidprodukt verfügte über Zulassung Z _B oder Z _N (evtl. Z _{NL})	Gesuch – für Zulassung Z _L , – für vereinfachte Zulassung, – um parallele Anerkennung*** oder – Nachweis von Gesuch für Unionszulassung spätestens am Genehmigungs- / Aufnahmedatum des letzten Wirkstoffes	Gültigkeitsdauer je nach Zulassungstyp Anerkennung gilt so lange wie die ausländische Zulassung (max. 10 Jahre) (bisherige Übergangszulassung Z _B oder Z _N gilt in diesem Fall noch während 3 Jahren nach Genehmigungs- / Aufnahmedatum.)	Abgabe und Verwendung gemäss alter Zulassung bis längstens 12 Monate nach Erhalt der neuen Zulassung / Anerkennung
	neues Produkt	Gesuch für Zulassung, Anerkennung	je nach Zulassung	keine Fristen anwendbar (Anforderungen gelten sofort)
Nichtgenehmigung eines Wirkstoffes	Biozidprodukt verfügte über Zulassung Z _B oder Z _N	keine	Anmeldestelle widerruft Zulassung sofort nach Nichtgenehmigungsentscheid (nach Anhörung)	Abgabe bis 12 Monate und Verwendung bis 18 Monate nach Nichtgenehmigung des Wirkstoffes
		Der Wirkstoff wird durch einen notifizierten oder genehmigten Wirkstoff ersetzt	Vorgehen Gültigkeiten und Fristen wie für neue Produkte, je nach Status des Wirkstoffes (vgl. oben)	Abgabe des alten Produktes bis 12 Monate und Verwendung bis 18 Monate nach Nichtgenehmigung des Wirkstoffes

* Wirkstoff im Überprüfungsprogramm ohne Entscheid über Genehmigung/Nichtgenehmigung. Es ist zu beachten, dass die Wirkstoffe oft nur für bestimmte Produktarten notifiziert sind.

** betrifft längstmögliche Abgabe an Endverbraucher bzw. Verwendung durch berufliche oder gewerbliche Verwender

*** früher: „Absichtserklärung“

Für die entsprechenden Fristen bei behandelten Waren siehe Anhang 2 dieses Merkblattes.

Anhang 2: Besondere Bestimmungen für behandelte Waren

Für das Inverkehrbringen und den Umgang mit behandelten Waren gelten die folgenden besonderen Bestimmungen.

- **Inverkehrbringen** Behandelte Waren benötigen keine Zulassung.
Es dürfen jedoch nur behandelte Waren in Verkehr gebracht werden, falls alle enthaltenen Wirkstoffe eine der folgenden Bedingungen erfüllen (Übergangsfristen vgl. unten *).
 - Wirkstoff ist in der Liste im Anhang 2 (für die entsprechende Produktart und den Verwendungszweck),
 - Wirkstoff ist in der Liste im Anhang 1 (Bedingungen sind erfüllt) oder
 - Wirkstoff ist in einem Produkt mit Zulassung Z_{NL} enthalten (für den entsprechenden Zweck).

- **Kennzeichnung** Behandelte Waren sind mit den erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu kennzeichnen und benötigen in den folgenden Fällen eine besondere Kennzeichnung:
 - falls der Hersteller der Ware Angaben zu den bioziden Eigenschaften macht oder
 - wenn dies die Bedingungen der Genehmigung eines Wirkstoffes im Hinblick auf die Möglichkeit des Kontakts mit Menschen oder die Freisetzung in die Umwelt erfordern.In diesem Fall sind folgenden Angaben anzubringen (auf Etikette, Gebrauchsanweisung oder Garantieschein):
 - Hinweis, dass die behandelte Ware Biozidprodukte enthält
 - die der behandelten Ware zugeschriebene biozide Eigenschaft;
 - die Bezeichnung der relevanten Wirkstoffe
 - die enthaltenen Nanomaterialien (mit der anschliessenden Angabe „Nano“ in Klammern)
 - alle einschlägigen Verwendungsvorschriften (inkl. Vorsichtsmassnahmen, die wegen der enthaltenen Biozidprodukte zu treffen sind)
 - etwaige Hinweise auf relevante Bestimmungen nach der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, z.B. Lagerungs- oder Umgangsvorschriften)

- **Umgang mit behandelten Waren** Die Sorgfaltspflichten für Biozidprodukte gelten sinngemäss auch für behandelte Waren.
- **Auskunftspflicht** Inverkehrbringer behandelter Waren haben Verbraucherinnen auf Anfrage innerhalb von 45 Tagen Auskunft über die biozide Behandlung dieser Waren abzugeben.
- **Beschränkungen und Verbote** Die Beschränkungen und Verbote der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81) gelten in jedem Fall auch für behandelte Waren.

* Übergangsfristen für Wirkstoffe:

Bezüglich des Inverkehrbringens behandelter Waren mit darin enthaltenen Biozidprodukten und Wirkstoffen, welche diese Bedingungen nicht erfüllen, gelten in folgenden Fällen Übergangsfristen:

- die betreffenden Wirkstoffe sind stattdessen in der Liste der notifizierten Wirkstoffe aufgeführt oder
- für diese Wirkstoffe wurde bis spätestens 1. September 2016 ein Antrag auf Genehmigung für die betreffende Produktart gestellt

In diesen Fällen dürfen die damit behandelten Waren noch wie folgt in Verkehr gebracht werden:

- bis 180 Tage nach dem Entscheid, einen der Wirkstoffe für die betreffende Verwendung nicht zu genehmigen oder den Antrag auf Genehmigung abzulehnen bzw.
- (bis der letzte genehmigungspflichtige Wirkstoff für die betreffende Produktart und Verwendung genehmigt wurde.)

Behandelte Waren mit andern (mit nicht identifizierten) Wirkstoffen dürfen noch längstens bis zum 28. Februar 2017 in Verkehr gebracht werden.